

Statuten der Pistolensektion RSA Amriswil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Pistolensektion RSA Amriswil“ (nachfolgend Verein genannt), gegründet am 23. Juni 1923, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Amriswil.

Der Verein bezweckt die Förderung des Schiesswesens im Interesse der Wehrbereitschaft und des Sportes sowie die Pflege guter Kameradschaft. Er unterscheidet dabei drei Bereiche:

- das ausserdienstliche Schiessen (Bundesübungen)
- das sportliche Schiessen
- das leistungssportliche Schiessen

Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Der Verein kann im Bereich Schiesswesen weiteren Verbänden, Unterverbänden, Vereinen und Organisationen beitreten.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktive, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde nicht fügen, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft jederzeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.
- Art. 7 Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen. Falls der ordentliche Jahresbeitrag des laufenden Vereinsjahr bereits bezahlt worden ist wird der Austritt sofort rechtswirksam, andernfalls erst mit dessen Bezahlung.
- Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt die Jahresbeiträge fest, die auch durch eine einmalige Pauschalsumme abgelöst werden können.
- Art. 9 Die Ehren-, Frei- und Passivmitglieder haben die gleichen Mitgliedsrechte wie die Aktivmitglieder.
- Gönner haben keine Mitgliedsrechte. Sie können jedoch als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- Art. 10 Aktiv- und Passivmitglieder, die dem Verein während mindestens 25 Jahren angehören, können von der Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Freimitgliedern (sind vom Jahresbeitrag befreit) ernannt werden.
- Art. 11 Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben können von der Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

III. Organisation

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte, die den Vereinsversammlungen vorbehalten sind:

- Appell
- Wahl von Stimmezählern
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und übrigen Tarife
- Entscheid über Durchführung von Schiessanlässen der Kat. B3 und C
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen zu den Schiessvorschriften des Bundes und von Verbänden
- Wahlen: Präsident, Vorstand und Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Sämtliche Geschäfte können auch jederzeit an ausserordentlichen Versammlungen behandelt werden.

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

- Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Alle Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 15 Die Revisoren (zwei bis drei Personen) werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar/Sekretär
- Haupt-Schützenmeister
- Kassier
- Ausbildungschef
- sowie weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattungen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die angeschlossenen Verbände und übrigen Organisationen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten, Funktionen und Stellvertretungen der Vorstandsmitglieder sowie deren Unterschriftenberechtigung
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen sowie der übrigen Schiess- und Vereinsanlässe
- Teilnahme an auswärtigen Schiessanlässen
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 3'000.00
- Erlass von Reglementen

Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen erfolgt durch den Vorstand und sind in der Regel wie folgt:

- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- Der Aktuar/Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

- Der Haupt-Schützenmeister organisiert und leitet die Bundesprogramme. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle dieser Standblätter und dass diese Anlässe nach den Vorschriften des Bundes durchgeführt werden. Er verfasst den Schiessbericht über die Bundesprogramme und erledigt die entsprechenden Einträge in den Schiessbüchlein und im Militärischen Leistungsausweis von Angehörigen der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Der Kassier führt die nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellende Buchhaltung und beaufsichtigt das gesamte Rechnungswesen, die Munitionsverwaltung und die Verwaltung des übrigen Materials des Vereins. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- Dem Ausbildungschef (Vereinstrainer/Instruktor SPS) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden sowie das Kurswesen.
- Die übrigen Vorstandsmitglieder übernehmen insbesondere Aufgaben in den Bereichen
 - Werbung
 - Organisation, Durchführung, Abrechnung und Aufsicht von internen und auswärtigen Schiessanlässen
 - Unterhaltsarbeiten in den Bereichen Anlage und Material
 - Aus- und Weiterbildungsunterstützung

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 22 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 23 Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss, sofern nicht vom Vorstand selber gestellt, wenigstens von einem Drittel der Gesamtheit aller Mitglieder eingereicht und schriftlich begründet werden. Die Auflösung durch die Mitgliederversammlung erfordert die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Falls die Auflösung des Vereins infolge An- oder Zusammenschluss mit einem Verein oder Organisation mit gleichem oder ähnlichen Zweck steht, genügt das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden.

Diese Mitgliederversammlung muss festlegen, wie das Vermögen, dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend, zu verwenden ist. Wird kein entsprechender statuten- und gesetzeskonformer Beschluss gefasst oder erfolgt ein Dahinfallen des Vereins von Gesetzes wegen, ist das Vereinsvermögen dem Zweckverband RSA Almensberg zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum des Zweckverbandes RSA Almensberg über.

Verantwortlich für die ordnungsgemässe Auflösung/Liquidation ist der Gesamtvorstand. Ist der Vorstand handlungsunfähig, kann die Betriebskommission des Zweckverbandes RSA Almensberg einen Liquidator einsetzen.

Art. 24 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 23. Juni 1923 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Amriswil, den

Pistolensektion RSA Amriswil

.....
Der Präsident

.....
Der Aktuar/Sekretär

Genehmigt:

8510 Frauenfeld, den

Departement für Justiz und Sicherheit des Kanton Thurgau

.....
Der Departementschef